

weise in einem Privathause besitz und dasselbe mehr nur besuchsweise und vorübergehend benutzt. In der That ist dies auch gar nicht auffallend, sondern im Gegentheil sehr begreiflich. Denn augenscheinlich, und wie Rekurrent ernstlich selbst nicht einmal zu bestreiten wagt, hatte die beabsichtigte Domizilsänderung ihren Grund lediglich in der von der Ehefrau D. angehobenen Scheidungsklage, deren Behandlung durch die schwyzerischen Gerichte Rekurrent zu vermeiden wünschte. Der Realisirung dieser Absicht stunden aber, da ein Verkauf oder eine Verpachtung des Gasthofes zum Bären weder bis jetzt hatte erzielt werden können, noch sofort möglich war, insoweit Hindernisse entgegen, als dem Rekurrenten nichts Anderes übrig blieb, als entweder seinen Gasthof plötzlich zu schließen und aufzugeben, oder seinen Geschäftsbetrieb und Wohnsitz in L. fortzusetzen. Zu Ersterem konnte Rekurrent wegen der bedeutenden ökonomischen Nachteile, die daraus für ihn erwachsen wären, erklärlicher Weise sich nicht entschließen und so behielt er eben thatsächlich seinen Wohnsitz in seiner Heimatsgemeinde bei, woraus folgt, daß seine Ehefrau mit Recht ihre Ehescheidungsklage und die Pfandschakung in L. gegen ihn angehoben hat.

Ob D. in R. ein zweites (Geschäfts-)Domizil für sein Kommissions- und Agenturgeschäft erworben habe, ist, weil unerheblich, nicht zu untersuchen.

3. Die vorliegende Beschwerde ist derart, daß es sich rechtfertigt, dem Rekurrenten eine Gerichtsgebühr und eine Parteientschädigung aufzulegen. (Art. 62 lemma 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.
2. Dem Rekurrenten D. ist eine Gerichtsgebühr von zwanzig Franken und eine Entschädigung von vierzig Franken an die Rekursgegnerin auferlegt.

6. Urtheil vom 2. März 1878 in Sachen Locher und Konforten.

A. Durch Verfügung vom 24. August 1877 belegte das Bezirksamt Einsiedeln auf Begehren des H. C. Weil in Karlsruhe die im Ausverkauf des Josef Sten im Hause zum Pilgerhof in Einsiedeln befindlichen Gegenstände mit Arrest, gestützt darauf, daß Petent den Josef Sten für eine Forderung von 1732 Fr. 29 Cts. gepfändet habe und anzunehmen sei, daß sonst die wirksame Verfolgung der Ansprache verunmöglicht oder doch sehr erschwert würde.

B. Ueber diesen Arrest beschwerten sich B. Locher und Konforten beim Bundesgerichte, indem sie behaupteten, die in Beschlag genommenen Waaren gehören nicht dem, gegenwärtig in Winterthur in Konkurs befindlichen Josef Sten, sondern ihnen, den Rekurrenten, welche dieselben dem Sten nur kommissionsweise zum Verkaufe übergeben haben. Da sie aufrechtstehend seien und in der Schweiz feste Wohnsitze haben, so verstoße daher der Arrest gegen Art. 59 der Bundesverfassung und müsse derselbe als verfassungswidrig aufgehoben werden. Aber auch gegen Sten habe Weil keine Arrestverfügung gültig nachsuchen können, weil der Konkurs über Sten in Winterthur noch nicht erledigt sei und man noch nicht wisse, ob Weil dort bezahlt werde oder nicht, und sodann, weil die betreffende Waare eventuell zu der Konkursmasse gehören würde. Rekurrenten stellten demnach das Begehren, daß die angefochtene Arrestverfügung aufgehoben und die mit Beschlag belegte Waare ihnen verabsolgt werde, ferner jedem von ihnen eine Entschädigung von 100 Fr. und 30 % Schadenersatz vom Werthe der Arrestobjekte zugesprochen und Weil überdies für allen Schaden und Nachtheil, der weiter noch entstehen könnte, verantwortlich erklärt werde.

C. Weil trug auf Abweisung der Beschwerde an. Er bestritt daß die mit Beschlag belegten Waaren Eigenthum der Rekurrenten seien und bemerkte in rechtlicher Beziehung, letztere können sich auf den Art. 59 der Bundesverfassung deshalb nicht berufen, weil der Arrest nicht gegen sie, sondern gegen Sten gerichtet sei. Leisten Rekurrenten den Beweis, daß die betreffen-

den Waaren ihnen gehören, so werde allerdings der Arrest aufgehoben werden müssen; allein jenen Beweis haben dieselben vor den schwyzerischen Gerichten zu erbringen. Es könne nicht Sache des Bundesgerichtes sein, zu entscheiden, wem das Eigenthum an jenen Gegenständen zustehe. Rekurrenten mögen daher ihre Eigenthumsansprache vor den schwyzerischen Gerichten geltend machen.

Gegenüber Iten sei der Arrest wohl begründet, da aus dessen Konkurs nur etwa 3% erhältlich seien. Der Konkurs sei soviel als durchgeführt und daher eine Herbeiziehung der arrestirten Waare zur Masse nicht mehr statthast. Eventuell würde man das Begehren stellen, daß dem Konkursgerichte in Winterthur Gelegenheit gegeben werde, sich hierüber auszusprechen, ob es die Ablieferung verlange, resp. in den Prozeß einstehen wolle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Art. 59 der Bundesverfassung, welcher im vorliegenden Falle einzig als verlegt bezeichnet wird, bestimmt, daß der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz habe, für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse und daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kantone, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden dürfe.

2. Nun ist der Arrest, um den es sich im vorliegenden Falle handelt, nicht gegen die Rekurrenten, sondern gegen Josef Iten ausgewirkt worden; sie könnten sich daher jedenfalls nur insofern über denselben beschweren, als der arrestbeklachte Iten selbst zu dessen Anfechtung berechtigt wäre. Dies ist nun aber keineswegs der Fall, da Iten nicht mehr aufrechtstehend ist, sondern sich unbestrittenermaßen im Konkurse befindet.

3. Auf dingliche Klagen bezieht sich der Artikel 59 der Bundesverfassung überall nicht und es verstößt daher keineswegs gegen diese Verfassungsbestimmung, wenn Rekurrenten gezwungen werden, den Streit über das Eigenthum an den arrestirten Waaren vor den schwyzerischen Gerichten, als dem *forum rei sitae*, durchzuführen.

4. Was eventuell die Ablieferung der bezeichneten Waaren zur Konkursmasse in Winterthur betrifft, so ist lediglich den

Rekurrenten zu überlassen, hierauf bezügliche Begehren bei der Konkursbehörde in Winterthur zu stellen. Zur Zeit ist für das Bundesgericht keinerlei Veranlassung vorhanden, sich hierüber auszusprechen, da eine Verfügung einer kantonalen Behörde nicht vorliegt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

7. Urtheil vom 18. Jänner 1878 in Sachen Wuhrmann
und Konforten.

A. Am 4. Oktober 1874 schlossen C. W.-R., J. H. R. und Dr. C. W. in Zürich Namens der Aktiengesellschaft Rigiburg mit G. Zingg-Stocker in Meggen einen Kaufvertrag ab, wonach der letztere an jene Gesellschaft seinen ihm eigenthümlich zustehenden Rigiblick bei Weggis nebst allem Zubehör um 120,000 Fr. verkaufte. Der Vertrag enthält die Bestimmung, daß die beiden Kontrahenten für denselben Gerichtsstand in Luzern nehmen und allfällige Streitigkeiten vor dem ordentlichen Richter daselbst ausgetragen werden sollen. Am 28. Oktober 1874 fand die Zufertigung der verkauften Liegenschaft an die Aktiengesellschaft Rigiburg durch den Gemeinderath Weggis statt und erhielt der Verkäufer eine Anzahlung von 37,000 Fr., theils in baar, theils in Aktien.

B. Die bezeichnete Aktiengesellschaft, deren Zweck nach den am 4. Oktober 1874 in der konstituierenden Sitzung Rigiburg bei Weggis beschlossenen Statuten darin bestehen sollte, die Liegenschaft Rigiblick und allfällig noch andere Liegenschaften käuflich zu erwerben, in der Absicht, durch Landwirthschaft, Gastwirthschaft und Industrie möglichsten Nutzen zu ziehen oder dieselben wieder zu verkaufen, kam aber nie zu Stande, weil die zu ihrer Entstehung nöthige Genehmigung des Luzernischen Regierungsrathes nicht eingeholt wurde. In der Folge ging denn auch das Eigenthum in der Liegenschaft Rigiblick wieder auf den Verkäufer Zingg über.